



## Gesetz über die bernischen Landeskirchen; Teilrevision; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss

### Anträge:

1. Die Synode nimmt davon Kenntnis, dass das Gesetz über die bernischen Landeskirchen in einzelnen Themen, insbesondere Anstellungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Residenzpflicht/Dienstwohnungen, revidiert wird.
2. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrechts zum Entwurf der Teilrevision Stellung und legt fest, wo sie zustimmt, wo sie ablehnt oder einen besonderen Antrag stellt.
3. Je nach dem Ergebnis der Beratung in 1. Lesung des Geschäfts "Amt, Ordination, Gemeindeleitung" behandelt sie auch die weiteren Themen gemäss Abschnitt VI. dieser Vorlage.
4. Die Stellungnahme der Synode zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfolgt auf der Grundlage der Synodeberatungen und wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

## Begründung

### O. Vorbemerkungen

1.)

Es handelt sich hierbei um die Änderung des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen. Damit geht auch eine Anpassung des Personalgesetzes des Kantons Bern einher. Dies bedeutet, dass dieses Geschäft ausschliesslich das Verhältnis des Kantons Bern zu den drei Landeskirchen des Kantons Bern tangiert, nicht aber – oder nur indirekt – die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura, ebenso wenig die Evangelisch-reformierte Bezirkssynode Solothurn und deren Kirchgemeinden.

Die anstellungsrechtlichen Verhältnisse in der Jurakirche und in der Bezirkssynode Solothurn sind nicht in jeder Hinsicht oder nur zum Teil vergleichbar.

Es wird auf die Ausführungen hinten Abschnitt V. verwiesen.

2.)

Warum wird diese Vorlage erst im Nachversand zugestellt?

Der exakte Wortlaut der zu ändernden Gesetzesbestimmungen war zum Zeitpunkt des ordentlichen Versands der Synodeunterlagen noch nicht bekannt. Die Landeskirchen wurden im Rahmen eines Konsultationsverfahrens vor Weihnachten 2009 eingeladen, zum Vorentwurf der Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Der Synodalrat hat sich mit Schreiben vom 15. Februar 2010 zum Vorentwurf geäußert und Änderungsanträge gestellt. Mit Brief vom 24. Februar 2010 stellte der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor die (überarbeitete) Mitberichtsvorlage zur Kenntnisnahme zu. Daraus ging hervor, dass den meisten der vom Synodalrat gestellten Anträgen Rechnung getragen wurde. Der Regierungsrat hat die Gesetzesänderung am 21. April 2010 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Das offizielle Vernehmlassungsverfahren wird am 1. Mai 2010 eröffnet; es dauert bis zum 31. Juli 2010. Die definitive Vorlage wird ab Beginn der Vernehmlassungsfrist (1. Mai 2010) auf der Internetseite des Kantons auffindbar sein und sie kann unter [www.be.ch/vernehmlassungen](http://www.be.ch/vernehmlassungen) heruntergeladen werden (suchen unten: „Laufende Vernehmlassungen“).

Zusammen mit dieser Synodebotschaft erhalten die Synodemitglieder

- den Vortrag des Regierungsrates zur Gesetzesänderung
- Gegenüberstellung des zur Zeit geltenden Gesetzestextes und des Neuvorschlags

## **I. Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode**

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) gewährt in Art. 122 Abs. 3 den Landeskirchen ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. Dies wird im Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11; nachfolgend Kirchengesetz; KiG) auf Gesetzesstufe konkretisiert: „In allen äussern Angelegenheiten kommt den nach Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht zu.“ Art. 66 Ziff. 2 KiG legt die Zuständigkeiten wie folgt fest:

„Die Zuständigkeit der kantonalen Kirchensynode und des Synodalrates erstreckt sich auf folgende Gebiete:

...

2. Antragstellung und Vorberatung in äussern Kirchenangelegenheiten. Dieses Recht wird ausgeübt:

- a) von der Kirchensynode, wenn es sich um den Erlass oder die Abänderung allgemein verbindlicher staatlicher Erlasse auf kirchlichem Gebiet handelt,
- b) vom Synodalrat in allen andern, namentlich in allen Verwaltungsangelegenheiten.“

An der Wintersynode 2009 wurde bei Gelegenheit der Interpellation Christian Tappenbeck / Georg Köhler "Neustrukturierung des staatlichen Pfarrdienstverhältnisses – gegenwärtige Überlegungen und Einbezug der Synode" (Trakt. 24) vom Synodalrat in Aussicht gestellt, dass dieses Geschäft der Synode zur gegebenen Zeit zwecks Vorberatung und Antragstellung vorgelegt wird.

Was die **Methode der Beratung** anbelangt, schlägt der Synodalrat vor,

- zuerst eine Eintretensdebatte zu führen,
- anschliessend die neuen Artikel artikelweise zu beraten.

## **II. Wie kam es zu diesem Gesetzgebungsprojekt?**

Als Ausgangspunkt sind zwei Faktoren zu nennen:

### **1. Motion Bolli im Grossen Rat des Kantons Bern**

Die Motion Bolli Jost, Bern (FDP) „Gleich lange Spiesse für die Kirchgemeinden und den Kanton“ vom 13. Juni 2007 wurde vom Grossen Rat am 22. November 2007 mit 108 Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen überwiesen (vgl. TG GR 2007, S. 1248 ff.). Hiermit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung von Art. 54a KiG vorzulegen in dem Sinne, dass der Kanton den Geistlichen an Stelle des Pfarrhauses auch eine gemietete Dienstwohnung zur Benützung zur Verfügung stellen kann. In der Begründung führte die Motionärin aus:

„Es bestehen für die Kirchgemeinden und den Kanton unterschiedliche Voraussetzungen. Den Kirchgemeinden steht es frei, eine Wohnung zu mieten und als Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen; der Kanton dagegen ist verpflichtet, ein bestimmtes Objekt als Dienstwohnung verfügbar zu halten. ... Diese Ungleichheit ist nicht gerechtfertigt und hindert den Kanton daran, frei und je nach Situation vor Ort zu entscheiden, ob er eine Dienstwohnung mieten und das Pfarrhaus verkaufen oder ob er weiterhin das Pfarrhaus als Dienstwohnung zur Verfügung stellen will.“

In seiner Antwort äusserte der Regierungsrat grundsätzlich Verständnis für die Motion. Eine Angleichung der gesetzlichen Vorgaben würde auch dem Kanton die Möglichkeit eröffnen, Pfarrhäuser in angezeigten Fällen einem neuen Verwendungszweck zuzuführen und einen geeigneten Ersatz als Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Angesichts der besonderen historischen und kulturellen Bedeutung vieler Pfarrhäuser war sich der Regierungsrat jedoch bewusst, dass eine Liberalisierung mit Augenmass anzugehen ist. Indem er sich der Verantwortung für das historische und kulturelle Gut bewusst ist und auch erkennt, dass „der Kanton seine Politik bei einer offeneren gesetzlichen Bestimmung nur mit gebührender Sensibilität und Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse umsetzen kann“, erachtete er ausreichende Gründe für die Liberalisierung als gegeben. „Die heutige starre Regelung würde für die kantonseigenen Pfarrhäuser eine Entwicklung blockieren, wie sie für kirchgemeindeeigene Objekte längstens zum Vorteil des Gemeinwesens im Gange ist.“

### **2. Gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen im Berufsbild der Pfarrerrinnen und Pfarrer**

Der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten stellten schon seit längerem fest, dass die bestehenden Regelungen wegen gesellschaftlichen Veränderungen, aber auch Änderungen im Berufsbild der Pfarrerrinnen und Pfarrer, kaum mehr eingehalten und sinnvoll durchgesetzt werden können. In seinem Schreiben an die Synodalräte bzw. Kirchenleitungen der drei Landeskirchen hielt Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor C. Neuhaus am 22. Dezember 2009 und im Vortragsentwurf fest:

„... Die Gründe [für eine Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Anstellung der Pfarrerrinnen und Pfarrer] finden sich in der gesellschaftlichen Entwicklung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Berufsverständnis vieler Pfarrpersonen sowie auf die Entwicklung im kantonalen Personalrecht. Zur Illustration sei darauf aufmerksam gemacht, dass sich bei den evangelisch-reformierten Pfarrpersonen die Zahl der teilzeitlich arbeitenden Frauen und Männer während der letzten fünf Jahre nahezu verdreifacht hat. Im Kanton Bern arbeiten heute ca. 45 % aller Pfarrpersonen teilzeitlich.“

Immer weniger wird beispielsweise die generelle Pflicht zur Dienstwohnungnahme sowohl von Kirchgemeinderäten wie von Pfarrpersonen verstanden. Entsprechend wird vermehrt versucht, die gesetzlichen Bestimmungen zu unterlaufen. Ebenso erweist sich auch die Wahl auf Amtsdauer zunehmend als illusorisch, weil [...] sehr viele Kirchgemeinden ihren Stellenanspruch nicht mehr als Stellen, sondern als frei verfügbares Stellenkontingent mit flexibler Änderung der Beschäftigungsgrade verstehen.“

Der tief in der Geschichte verwurzelte Anstellungsrahmen stützt sich gemäss diesen Erwägungen auf das Grundverständnis ab, wonach ein Pfarrer durch die Gemeinde gewählt wird, im Pfarrhaus Wohnsitz nimmt und hier für alle Menschen erreichbar ist. Dieses Grundverständnis ist nicht mehr vorhanden, bzw. hat sich gewandelt. Diese Entwicklungen führten zunehmend zur Einsicht, dass eine Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag einfacher zu handhaben ist und weder für die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer noch für die Demokratie mit einem namhaften Nachteil verbunden ist.

\* \* \* \* \*

### **Der hiermit festgestellte Klärungs- und Handlungsbedarf führte zur Bestellung einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe.**

Die Arbeitsgruppe - formell ist sie noch nicht aufgelöst, sie ist zur Zeit aber inaktiv - wurde zur Ermittlung des Handlungsbedarfs von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eingesetzt. In ihr waren die evangelisch-reformierte Landeskirche, der kantonale Kirchgemeinerverband und der kantonale Pfarrverein paritätisch vertreten. Sie orientierte sich an verschiedenen diesbezüglichen Regelungen in anderen schweizerischen Landeskirchen (St. Gallen, Zürich, Waadt, Genf), aber auch in Deutschland (Hessen-Nassau).

Der Arbeitsgruppe gehörten an:

- Evangelisch-reformierte Landeskirche (Kirchenleitung):  
Synodalrat Pfr. Lucien Boder; Synodalrat Pfr. Stefan Ramseier; 1 Vertreter des Bereichs Theologie [bis Mitte 2009: Pfr. Pierre Vonaesch; ab Mitte 2009; Pfr. Urs Howald].
- Verband bernischer Kirchgemeinden:  
Heidi Haas; Richard Volz.
- Kantonaler Pfarrverein:  
Pfrn. Priska Friedli; Pfr. Michael Graf.
- Kanton Bern: Hansruedi Spichiger (Projektleitung).
- Projektbearbeiterin: Annemarie Schürch.

Die Arbeitsgruppe hat den Synodalrat und die beteiligten Verbände im Rahmen einer Vernehmlassung einbezogen. Der Synodalrat konnte sich im Rahmen seiner Sitzungen drei Mal umfassend äussern.

### **III. Welches sind die Themenbereiche?**

In der Änderungsvorlage wurde der folgende Handlungsbedarf angegangen:

- Beschränkung der Residenzpflicht auf mindestens ein Dienstverhältnis pro Kirchgemeinde
- Umwandlung der Wahl auf 6-jährige Amtsdauer in eine Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag auf unbestimmte Zeit
- Prüfung der Einführung von (evtl. hierfür besoldeten) Teamleitungen auf der Ebene der Kirchgemeinden

- Schaffung eines Begleitsystems mit Interventionsmöglichkeiten zur Unterstützung von Kirchgemeinderäten in Personalfragen sowie der Pfarrerschaft
- Vermehrt gemeindeübergreifende Pfarrstellenzuordnung für die Spezialseelsorge

Um dies gesetzgeberisch zu realisieren, ist von der Arbeitsgruppe und von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Revision der Artikel 26, 29, 30, 31, 33, 34 und 54a KiG vorgesehen. Die Art. 32 KiG (betr. Amtsdauer, Wiederwahl) und 51 KiG (Verfahrensvorschriften für die Pfarrwahl) werden aufgehoben. Zudem wird mit den Schlussbestimmungen das Personalgesetz des Kantons Bern vom 16. September 2004 (BSG 153.01) in etlichen Bestimmungen geändert, einzelne Artikel oder Absätze des Personalgesetzes sind aufgehoben.

#### **IV. Kurze Hinweise zu einzelnen Themen**

- **Pfarrteams – Besoldung der Leitung der Pfarrteams**

Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat durch Verordnung Entschädigungen für die Leitung von Pfarrteams vorsehen kann. Der Synodalrat hat sich gegenüber dieser Neuerung zustimmend geäußert. Dies wird dann zu einer Änderung der Dienstanweisung für die Pfarrerinnen und Pfarrer (DA) führen, denn gemäss Art. 45 DA gibt es unter Pfarrerinnen und Pfarrern keine Hierarchie, auch nicht auf Grund ihres Beschäftigungsgrades. Dass Pfarrteams mit klaren Leitungen geschaffen werden können, erachtet der Synodalrat als angemessen und sinnvoll.

- **Möglichkeit der kirchlichen Oberbehörde, Mindestpensen festlegen zu können**

Neu soll die kirchliche Oberbehörde für die Pfarrerinnen und Pfarrer Mindestpensen festlegen können (siehe neu Art. 31 Abs. 3). Im Vortrag des Regierungsrates wird hierzu ausgeführt: "... Wenn beispielsweise eine Pfarrperson zu einem Pensum von 20 % angestellt ist und in dieser Eigenschaft auch nur einen entsprechend begrenzten Aufgabenkatalog wahrzunehmen in der Lage ist, stellt sich die Frage, ob diese Präsenz mit dem kirchlichen Verständnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers verträglich ist. Dies zu beurteilen fällt in die innerkirchliche Zuständigkeit. Entsprechend sollen die kirchlichen Oberbehörden Mindestpensen festlegen können. Das heisst nicht, dass tiefere Pensen nicht möglich sein sollen, doch werden deren Stellung und Aufgaben entsprechend anders auszugestaltet sein."

- **Unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die grundlegenden Änderungen betreffen die Umstellung im Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer. Bisher erfolgte die Wahl auf Amtsdauer (6 Jahre). Neu ist für das Anstellungsverhältnis im Kanton Bern die öffentlich-rechtliche Anstellung auf unbestimmte Zeit und mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit vorgesehen. Anstellende Behörde ist der Kirchgemeinderat. Die erfolgte Anstellung ist durch die Kirchgemeindeversammlung zu bestätigen. Zu Beginn der Anstellung besteht eine Probezeit, ausser bei Personen mit der Verpflichtung zur Dienstwohnungnahme.

Gemäss Art. 125 Abs. 2 der Kantonsverfassung „wählen“ die Kirchgemeinden ihre Geistlichen. Der Kanton hat die Frage rechtlich abklären lassen und es ist gemäss dem Ergebnis dieser Abklärung möglich, dass auch Anstellungen auf unbestimmte Zeit vorgenommen

werden können und dass damit vom Beamtenstatus weggekommen werden kann. Der Ausdruck „wählen“ ist untechnisch zu verstehen und er soll sicherstellen, dass sich die Kirchgemeinde in einem demokratischen Verfahren für ihre Geistlichen entscheiden kann.

- **Mitwirkung der Kirchgemeindeversammlung bei der Anstellung**

Die Kirchgemeinden bestätigen die vom Kirchgemeinderat vorgenommene Anstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers an der Kirchgemeindeversammlung. Art. 51 KiG, wonach bei Neuwahlen freie Wahlvorschläge von mindestens 20 Stimmberechtigten (bzw. von 10 Stimmberechtigten wenn die Kirchgemeinde weniger als 200 Stimmberechtigte zählt), fällt weg.

- **Auflösung des Dienstverhältnisses**

Der Kirchgemeinderat kann das Dienstverhältnis mit dreimonatiger Kündigungsfrist auflösen, wobei während der Probezeit eine kürzere Kündigungsfrist besteht. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Entscheid an die Kirchgemeindeversammlung weiterziehen (entspricht dem St. Galler Modell, vergleichbar auch Basel-Stadt). Kirchenmitglieder können frühestens vier Jahre nach Anstellungsbeginn die Entlassung der Pfarrerin oder des Pfarrers fordern.

Als Kündigungsgründe gelten grundsätzlich die Bestimmungen von Art. 25 des Personalgesetzes. Demnach müssen triftige Gründe gegeben sein. Triftige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

- ungenügende Leistungen erbringt,
- Weisungen der Vorgesetzten wiederholt missachtet,
- durch ihr oder sein Verhalten während der Arbeitszeit das Arbeitsklima nachhaltig stört oder
- Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen sexuell belästigt.

Auch der schwerwiegende Bruch oder eine erhebliche Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses dürfte einen Kündigungsgrund darstellen.

Eine unverschuldete Entlassung hat nach kantonalem Personalrecht eine Abgangsschädigung bzw. Frührente (ab Altersjahr 56 und mindestens 16 Beitragsjahren) zu Folge. Bei einer unverschuldeten Entlassung durch die Kirchgemeinde kann der Kanton auf die Kirchgemeinde Regress nehmen und von ihr die ganze oder eine anteilige Rückerstattung der Abgangsschädigung erwirken.

- **Interventionsmöglichkeit der Kirche im Konfliktfall**

Der Synodalrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2010 Wert darauf gelegt, dass *vor einer Entlassung und schon bei Bestehen erheblicher Konflikte* von der Kirche interveniert werden können muss. Für diese Interventionsmöglichkeit muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Auch hat der Synodalrat eine kircheninterne Arbeitsgruppe beauftragt, um Vorgehensweisen der Intervention zu klären. Diese Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bereichs Theologie hat ihre Tätigkeit zu Beginn 2010 aufgenommen und in ihr sind auch der Kirchgemeindevorstand, der Pfarrverein sowie die Regionalpfarrerschaft vertreten.

Diesem wichtigen Anliegen ist mit Art. 34 Abs. 4 des Entwurfs Rechnung getragen worden.

- **Regelung der Aufsicht**

Generell wird die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem Teil der Landeskirche übertragen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass beabsichtigt ist, Art. 38 Abs. 2 des Personalgesetzes ersatzlos zu streichen. Art. 38 Abs. 2 lautet zur Zeit: „Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist Aufsichtsstelle über die Geistlichen.“ Dies bedeutet nicht, dass der Staat keine Aufsichtsfunktion mehr hat (diese besteht nach wie vor im Anstellungsrecht im engeren Sinn, wie z.B. Gehalt, Nebenbeschäftigungen, Residenzpflichtbefreiungen u. dgl.), jedoch wird das Zentrum der Aufsicht zum Kirchgemeinderat und zum Synodalrat hin verlagert. Damit soll die Kirche in ihrer Aufsichtsfunktion gestärkt werden.

- **Umsetzung der Motion Bolli betr. Pfarrhäuser im Eigentum des Kantons**

Mit der Gesetzesänderung soll der Kanton die Möglichkeit erhalten, in Kirchgemeinden, in denen er Eigentümer eines Pfarrhauses ist, der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch eine andere Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Es steht ihm also frei, ob er die Verpflichtung durch Zurverfügungstellen des (meist alten) Pfarrhauses wahrnimmt, oder mit einer anderen (evtl. neuen) Wohnung. Zu diesem Thema wurde eine verbindliche Motion im Grossen Rat bereits überwiesen. Deshalb besteht aus der Sicht des Synodalrates kein Anlass, diesen Punkt in Wiedererwägung zu ziehen.

- **Anzahl residenzverpflichteter Pfarrerinnen und Pfarrer pro Kirchgemeinde**

Neu soll pro Kirchgemeinde nur noch mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Wohnsitznahme verpflichtet sein. Demgemäss ist die Kirchgemeinde hinfort nur noch verpflichtet, innerhalb des Gemeindegebietes für mindestens *eine* Pfarrerin oder *einen* Pfarrer eine Dienstwohnung, bestehend aus Wohnung und Amtsräumen, gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Bislang müssen die Kirchgemeinden *allen* ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine angemessene Dienstwohnung zur Verfügung stellen.

Der Synodalrat kann der Argumentation des Kantons folgen, wonach die generelle Residenzverpflichtung sowohl bei Pfarrerinnen und Pfarrern als auch bei den Kirchgemeinderäten zunehmend an Akzeptanz verliert. Bei einem zunehmenden Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer steht der Wunsch nach einer besseren Entflechtung von Arbeit und Privatleben im Vordergrund. Auch stellen die vielfach für grosse Familien dimensionierten Wohnungen mit entsprechendem Umschwung für Einzelpersonen oder Kleinhaushalte eine Belastung dar. Auf der anderen Seite beklagen die Kirchgemeinden eine steigende finanzielle Belastung, weil der Dienstwohnungsbedarf infolge vermehrter Teilzeitstellen zunimmt.

Andererseits ist dem Synodalrat auch bewusst, dass die Residenzpflicht durchaus Sinn macht. Damit wird gewährleistet, dass die Pfarrerin oder Pfarrer vor Ort mit den Menschen lebt. Es sind schweizweit auch Tendenzen zur Verstärkung der Residenzpflicht feststell-

bar. So hat die Zürcher Landeskirche mit der kürzlich in Kraft getretenen neuen Kirchenordnung die Residenzpflicht gestärkt (Art. 122 KiO-ZH). Der Synodalrat möchte sich jedoch der Haltung der Arbeitsgruppe anschliessen, zumal die Durchsetzung der Residenzpflicht insbesondere in städtischen Gebieten kaum mehr durchsetzbar ist.

Kirchenseitig noch zu klären ist bei diesem Themenpunkt, ob die einzige residenzverpflichtete Pfarrerin bzw. der einzige residenzverpflichtete Pfarrer gleichzeitig Teamleiterin oder Teamleiter sein soll.

## **V. Regelungen in der Jura-Kirche und in der Bezirkssynode Solothurn**

Wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, betrifft diese Vorlage ausschliesslich die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern, bzw. das Verhältnis des Kantons Bern zu den bernischen Landeskirchen.

Es ist im Rahmen dieser Vorlage angebracht, kurz auf die Regelungen der Jurakirche sowie auf die Regelung hinzuweisen, die für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn anwendbar ist:

### **Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura**

Gemäss der jurassischen Kirchenverfassung (KES 71.110) werden die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Eine von der Kirchenversammlung (Legislative der Kantonalkirche) erlassene Verordnung, Ordonnance concernant les ecclésiastiques RLE 71.320, schreibt vor, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer auf eine 6-jährige einheitliche Amtsdauer gewählt sind. Das Verfahren der Pfarrwahl, aber auch der Abwahl, ist in dieser Verordnung geregelt. Was die Residenzpflicht anbelangt, so gilt Art. 12 dieser Verordnung der Assemblée: "Le pasteur est domicilié à la cure de sa paroisse. Le pasteur titulaire à temps partiel peut être autorisé, selon certaines circonstances, à élire domicile hors de sa paroisse." Somit besteht grundsätzlich Residenzpflicht, bei Teilzeitstellen kann jedoch eine Ausnahme bewilligt werden.

### **Kanton Solothurn – Bezirkssynode Solothurn**

Das kantonale Recht schreibt die Volkswahl nur für die Mitglieder des Gemeinderates und für den Gemeindepräsidenten vor. Welche Personen auf Amtsperiode gewählte Beamtinnen und Beamte sind, bestimmt nicht das kantonale, sondern das kommunale Recht. Somit ist die Volkswahl bzw. die Beamtung von Pfarrpersonen vom kantonalen Recht nirgends vorgeschrieben, die Gemeinden können in ihren Dienst- und Gehaltsverordnungen selber bestimmen, ob sie für Pfarrpersonen eine Volkswahl bzw. eine Beamtung vorsehen wollen oder nicht.

Die Residenzpflicht ist vom Kanton nicht vorgeschrieben. Gemäss dem Gesetz über das Staatspersonal (BGS 126.1) und dem Gesamtarbeitsvertrag (BGS 126.3) kann die Anstellungsbehörde aus betrieblichen Gründen den Wohnsitz von Angestellten an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet oder den Bezug einer Dienstwohnung vorschreiben.



## **VI. Allenfalls weitere Themen als Folge der Teilrevision der Kirchenordnung „Amt, Ordination, Gemeindeleitung“**

Anlässlich der vorliegenden Teilrevision des Kirchengesetzes ist denkbar - je nach den Beschlüssen der Synode in 1. Lesung zu „Amt, Ordination, Gemeindeleitung“ -, dass im Rahmen des von der Synode auszuübenden Vorberatungs- und Antragsrechts noch weitere Themen vorgebracht werden müssen, auch wenn sie nicht in einem zwingenden Kontext zu den obgenannten Themen stehen. Im Blick sind folgende drei Themen: 1.) Ausdehnung der Unvereinbarkeitsbestimmungen (vgl. Art. 145i des Entwurfs zur Teilrevision der Kirchenordnung in der Vorlage „Amt, Ordination, Gemeindeleitung“), 2.) Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates (Art. 145k der Revisionsvorlage) sowie 3.) Entzug der Ordinationsrechte (Art. 195 Abs. 6 der Revisionsvorlage).

### **1.) Unvereinbarkeitsbestimmungen**

Der Synodalrat beantragt in der Vorlage „Amt, Ordination, Gemeindeleitung“, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen geändert werden. Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten sowie weitere kirchliche Mitarbeitende sollen in jener Kirchgemeinde, in der sie tätig sind, nicht Mitglied des Kirchgemeinderates werden können (vgl. Art. 145i Abs. 1 der Revisionsvorlage). Für den Fall, dass diese Bestimmung in die Kirchenordnung aufgenommen wird, dürfte für deren Umsetzung eine Änderung der staatlichen (bernischen) Gesetzgebung erforderlich sein, da das Gemeindegesetz diese Unvereinbarkeit nicht ausdrücklich statuiert und über allfällige weitere Unvereinbarkeitsgründe die Kirchgemeinden selbst im Rahmen ihrer Organisationsautonomie entscheiden (vgl. Art. 36 Gemeindegesetz). Zumindest im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit wäre für diesen Fall eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erwünscht, welche die Kirche zum Erlass derartiger Unvereinbarkeitsbestimmungen ermächtigt.

### **2.) Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates**

Ein ähnliches Problem stellt sich in Bezug auf die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates. Die Kirchenordnung sieht heute in Art. 125 Abs. 1 für den Kanton Bern vor, dass die Pfarrer an sämtlichen Verhandlungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen, soweit diese sie nicht persönlich betreffen. Gemäss Revisionsvorlage soll das Pfarramt an den Sitzungen jeweils vertreten sein (Art. 145k Abs. 1 Satz 2 der Revisionsvorlage). Die heute geltende Regelung ist gelegentlich unter Hinweis auf die Organisationsautonomie der Kirchgemeinden als mit staatlichem Recht unvereinbar kritisiert worden. Obwohl dieser Kritik entgegengehalten werden könnte, das Zusammenwirken von Pfarramt und Kirchgemeinderat könnte (auch) als innerkirchliche Angelegenheit im Sinn von Art. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen qualifiziert werden und sei damit auch kirchlicher Regelung zugänglich, ist für den Fall, dass die beantragte Regelung in die Kirchenordnung aufgenommen wird, eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Erlass derartiger Vorschriften zumindest klärend.

### **3.) Bestimmungen über die Ordination – Entzug der Ordinationsrechte**

Die Kirchenordnung kennt heute keine ausdrückliche Bestimmung über die Entziehbarkeit oder Unentziehbarkeit der Ordination. Die Vorlage „Amt, Ordination, Gemeindeleitung“ sieht neu vor, dass zwar nicht die Ordination als solche, aber die mit der Ordination ver-

bundenen *Rechte* im Fall schwerwiegender Verstösse für eine bestimmte oder für unbestimmte Zeit entzogen werden können (Art. 195 Abs. 6). Hiermit wird gleichzeitig implizit die Unentziehbarkeit der Ordination selbst bestätigt. Für die evangelisch-reformierte Kirche regelt das Gesetz über die bernischen Landeskirchen Rechtswirkungen einzig für die Ordination als solche: sie ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Kirchendienst. Soll der kirchliche Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte tatsächlich Rechtswirkungen entfalten, wäre wohl eine gesetzliche Regelung angezeigt, die – wie im Fall der *Missio* römisch-katholischer Geistlicher – rechtliche Wirkungen mit den aus der Ordination fließenden, durch die Kirche eingeräumten Rechten (oder mit deren Entzug durch die Kirche) verbindet.

## **VII. Weiteres Vorgehen**

Die Stellungnahme der Synode zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfolgt auf der Grundlage der Synodeberatungen und wird namens der Synode gemäss Art. 27 Abs. 1 Buchst. d der Synode-Geschäftsordnung unterzeichnet.

## **VIII. Beilagen**

- Vortrag des Regierungsrates zur Gesetzesänderung
- Gegenüberstellung bisher - neu

Der Synodalrat